



3003 Bern, 6. Juni 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Airside Center / G2: Umbau Walk Through Duty Free Shop
Projekt-Nr. 16-07-004

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 1. März 2017 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Walk Through Duty Free Shops im Geschoss G2 des Airside Centers ein.

1.2 *Begründung*

Das Vorhaben wird wie folgt begründet: Mit dem vorliegenden Modernisierungskonzept soll in den Verkaufsräumen ein interaktives Retailkonzept umgesetzt werden, um die Qualität der Warenpräsentation zu erhöhen. Unterstützt werde das neue Design durch digital gesteuerte Licht- und Videoinstallationen entlang der neu angelegten Laufwege. Dies entspreche den erhöhten Ansprüchen und den ständig steigenden Fluggast- und Umsatzzahlen am Flughafen Zürich. Die Schliessung von Rolltor-Öffnungen zur Airside-Center-Mall schaffe eine auf den Shop-Bereich bezogene konzentrierte Atmosphäre und optimiere den Kundenfluss.

1.3 *Standort*

Airside Center G2, Luftseite, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14, Vers.-Nr. 2733, Gemeindegebiet von Kloten.

1.4 *Bauherrschaft*

The Nuance Group AG, Hohenbühlstrasse 2, 8152 Glattbrugg

1.5 *Projektbeschreibung*

Gemäss Angaben im Gesuch soll der zwei Räume umfassende und durch einen Notausgangskorridor unterteilte Grossraumbereich mit 1158 m² Verkaufsfläche umgebaut werden. Die Umbaumaassnahmen liegen im Bereich der seit 2012 betriebenen Mieterausbaufächen und fügen sich in das bestehende Brandschutz- und Entfluchtungskonzept ein. Innerhalb der von der FZAG bereitgestellten Umfassungswände soll der Duty-Free-Bereich im Zuge der Modernisierung baulich und ästhetisch auf den neusten Stand des Ladenbaudesigns gebracht werden.

Kernbereiche der baulichen Veränderung sind:

- Neugestaltung der Shopfront zur Airside-Center-Mall;
- Schaffung eines zentralen Kassenbereiches;
- Einbau einer raumhohen transparenten Wandscheibe;
- Umbau des Boden- und Deckenbereiches mit kompletter Sanierung der technischen Infrastruktur;
- Erneuerung aller sicherheitsrelevanten Installationen gemäss den neusten Technologien;
- neues Beleuchtungsdesign in energieeffizienter LED-Technik;
- Darstellung digitaler Informationen mit LCD-Technik entlang des Walkways;
- Ladenausbau und Materialisierung des Decken- und Bodenbereiches gemäss den Vorgaben der Brandschutzkonzeption mit fachlicher Begleitung während der baulichen Umsetzung bis zur Revision durch die Firma Air Flow Consulting AG, 8005 Zürich (AFC).

Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite im Airside Center im G2. Die Warenanlieferung erfolgt über die Anlieferung Nord zwischen den Parkhäusern P1 und P2 und die Lastaufzüge 218 oder 219, alternativ über das Tor 101. Für alle Belange der Materialanlieferung und des Baustellenzugangs gelten die Logistikbestimmungen der FZAG. Um den Passagierfluss und Verkaufsbetrieb durchgängig zu garantieren, erfolgt der Umbau in mehreren Phasen für jeweils abgesteckte Bereiche. Bauwände mit Staubschutz werden abgestimmt auf die jeweiligen Bauphasen installiert. Nachtarbeit ist nicht vorgesehen, falls doch nötig, wird sie beantragt und angezeigt.

Der Baubeginn ist für Anfang September, das Ende der Arbeiten für Mitte Januar 2018 geplant.

Die Baukosten werden auf rund Fr. 4 500 000.– veranschlagt.

1.6 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

1.7 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen Bericht zur Qualität des Fussgängerverkehrs in den Läden, einen Brandschutznachweis sowie diverse Pläne.

1.8 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 15. Dezember 2016 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 2. März 2017 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 3. März 2017;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 5. April 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 3. April 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 4. April 2017;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 5. April 2017;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 12. April 2017;
- AFV vom 12. April 2017.

Die Stellungnahmen wurden der FZAG vorgelegt. Am 11. Mai 2017 teilte die FZAG mit, sie habe – mit Ausnahme zum Antrag [6.3] des AWA – keine Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen. Ergänzend zu ihrer Stellungnahme legte sie zwei überarbeitete Pläne (Rev.-Datum jeweils 9.5.2017) für die Teilfläche A des Vorhabens bei.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Shoppingbereiche für Passagiere auf der Luftseite des Flughafens gehören zu den Terminalinfrastrukturen des Flughafens; sie dienen seinem Betrieb und gelten als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL³. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das Vorhaben liegt im Inneren des Airside Centers und tangiert keine aviatischen Bereiche; eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL nach Art. 9 VIL war somit nicht erforderlich.

2.4 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; seine Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich, Stand 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Brandschutzpläne), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht

und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (z. B. Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 3. März 2017 ohne Anträge zu, sie verweist lediglich darauf, dass die Zollvorschriften für den Flughafen gelten würden; Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände; auch hier erübrigen sich somit Auflagen.

2.8 *Anträge zu Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten hält fest, das Airside Center gelte einerseits als Gebäude mittlerer Höhe und andererseits als Raum mit grosser Personenbelegung. Daraus folge, dass für das Bauvorhaben eine Qualitätssicherung der QSS 3 gemäss VKF⁴-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen sei. Im Brandschutznachweis der Firma AFC werde bezüglich RWA⁵ auf den Entrauchungsnachweis aus dem Jahr 2011 verwiesen. Es werde aber nirgends festgehalten, ob mit dem geplanten Umbau die definierten Schutzziele weiterhin eingehalten würden oder nicht. Die

⁴ Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

⁵ Rauch und Wärmeabzug

Gebäudeversicherung des Kantons Zürich / Brandschutz (GVZ) habe jedoch mit Schreiben vom 30. März 2017 zum Projekt Stellung genommen und dieses mit Auflagen genehmigt [recte: die GVZ hat dem Vorhaben unter zu verfügbaren Auflagen zugestimmt]. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Die Stadt Kloten beantragt dem UVEK, die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 2.1 bis 2.14 ihrer Stellungnahme vom 3. April 2017 (Beilage 1) in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Die GVZ hat dem Vorhaben zugestimmt; die feuerpolizeilichen Anträge Klotens erscheinen zweckmässig und sind unbestritten; sie werden daher als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen, die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

SRZ formuliert unter den Ziffern 1 bis 4 der Stellungnahme vom 5. April 2017 (Beilage 2) verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Nasslöschposten, Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Auch die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁶, die ArGV 3⁷, Art. 82 UVG⁸ und die VUV⁹. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 3. April 2017 unter den Ziffern 5 bis 8 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Weiter hält es fest, die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.

Die FZAG hat gegen die Anträge des AWA in den meisten Fällen nichts einzuwenden. Sie beantragt aber, den Antrag [6.3] abzuweisen und das Projekt gemäss den eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der angepassten und nachgereichten Pläne für die Teilfläche A des Vorhabens zu genehmigen, die sie mit ihrer Stellungnahme eingereicht hatte.

Der bestrittene Antrag [6.3] lautet: «Die raumtrennenden Regale inklusive Humidor in der Teilfläche A sind auf eine maximale Höhe von 1,4 m (mit Verkaufsgut) zu be-

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁷ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁹ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

schränken. Davon ausgenommen sind die wandbegleitenden Regalmöblierungen.»

In ihrer ausführlichen Stellungnahme führt die FZAG u. a. an, sie habe sich bemüht, auch mit dem neuen Shop-Konzept soweit möglich eine direkte Sichtverbindung ins Airside Center zu schaffen. Dazu würden die raumtrennenden Regale in der Achse der SIKO-Linien auf Sichthöhe (zwischen 1,40 m und 2,10 m) horizontal geöffnet und eine 70 cm hohe Verglasung angebracht, wodurch auch nach dem Umbau der Duty Free Shops ein gleichwertiger Eindruck von Tageslicht im SKG erhalten bleibe. Die Mieterin der FZAG sei bereit, den raumhohen Humidor aus der Sichtachse der SIKO-Linien so an die seitliche Wand zu verschieben, dass die Sichtverbindung ins Airside Center aufgewertet werde. Auf die im Winkel zur Sichtverbindung stehenden drei raumtrennenden Regale könne sie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hingegen nicht verzichten.

Das BAZL stellte dem AWA die Stellungnahme der FZAG und die revidierten Pläne zu und konsultierte das AWA telefonisch. Dabei zeigte sich, dass das AWA mit den geänderten Plänen einverstanden ist und nicht mehr auf eine Auflage im Sinne des Antrags [6.3] besteht.

Die übrigen Anträge des AWA wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll.

Die vom AWA formulierten Auflagen sind – abgesehen vom Antrag [6.3] – umzusetzen und das Vorhaben ist gemäss den nachgereichten Plänen zu realisieren; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung, der Antrag [6.3] ist als gegenstandslos geworden zu streichen.

Die Stadt Kloten beantragt,

- die einschlägigen SUVA¹⁰-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Dieser Antrag ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ stellt nach Prüfung der Gesuchsunterlagen fest, soweit aus dem vorliegenden Baugesuchsdossier ersichtlich, seien die Anforderungen bezüglich hindernisfreiem Bauen erfüllt. Auch aus dem Baugesuchsdossier noch nicht ersichtliche Belange müssten der Norm SIA 500: 2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011 Kap. 3-8

¹⁰ Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

sowie SIA-Korrigenda C3 entsprechen. Sie verweist auf die Richtlinie «Planung und Bestimmung visueller Kontraste» der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreies Bauen (www.hindernisfrei-bauen.ch) und beantragt, folgende Auflagen in den baurechtlichen Entscheid aufzunehmen:

- [1] Im Walk-Through-Bereich müssten die Materialisierung des Bodenbelags sowie die Beleuchtung die Orientierung auf dem Weg vom Sicherheitskontrollgebäude zum Airside Center unterstützen;
- [2] Für Sehbehinderte sei die Orientierung durch visuelle Kontraste in der Raumausstattung (Helligkeits- bzw. Farbkontrast) und blendfreie Beleuchtung zu gewährleisten; Spiegelungen und Reflexblendungen seien zu vermeiden.
- [3] Die Video-Wandflächen dürften keine Blendungen, visuellen Täuschungen und Beeinträchtigungen der räumlichen Orientierung für Sehbehinderte verursachen; die diesbezügliche Wirkung könne anhand des Baugesuchsdossiers nicht beurteilt werden.
- [4] Bei mindestens einer Kasse dürfe die Bedienhöhe max. 0,90 m betragen. Beim Kartenterminal für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürften Tastatur und Display max. 25 cm ab Vorderkante Kassenkörper bzw. Taschenablage rückversetzt sowie max. 1,10 m ab Boden liegen. Zur Bedienung mobiler Kartenterminals sei eine feste Unterlage erforderlich. Wenn nicht alle Kassen so ausgeführt würden, müsse die Kasse in dieser Ausführung mit dem ICTA¹¹-Rollstuhlsignet gekennzeichnet werden.

Das UVEK hält fest, dass für die Umsetzung des BehiG¹² die SIA Norm 500 «Hindernisfreie Bauten», inkl. SIA-Korrigenda C3 anwendbar ist. Die Anträge [1] bis [4] der BKZ stützen sich auf diese Norm; sie erscheinen zweckmässig und wurden auch nicht bestritten. Sie werden als Auflagen übernommen. Sollte sich zeigen, dass namentlich die Video-Wandflächen zu erheblichen Blendungen, visuellen Täuschungen oder Beeinträchtigungen der räumlichen Orientierung für Sehbehinderte führen, bleibt die Anordnung von korrigierenden Massnahmen vorbehalten.

2.11 Weitere Anträge der Stadt Kloten

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- [3] die Ausführung des Vorhabens habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen, Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden;
- [4] der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben würden; und

¹¹ International Center for the Typographic Arts

¹² Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz); SR 151.3

- [5] wechsle während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, so sei dies den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Die Anträge [4] und [5] erscheinen gerechtfertigt und sind als Auflagen zu übernehmen, sie werden unter den allgemeinen Bauauflagen ins Dispositiv der Verfügung übernommen. Dem Antrag [3] wird mit den generell zu verfügenden Auflagen Rechnung getragen.

2.12 Fussgängerverkehr

Weil sämtliche Passagiere auf dem Weg von den Sicherheitskontrollen zu den Abfluggates zwingend die Duty-Free-Läden passieren müssen, hatte das UVEK vor Erteilung der Plangenehmigungen für den Bau der Walk Through Duty Free Shops von 2012 eine Analyse zur Qualität der Gehbereiche für Fussgänger durch ein spezialisiertes Büro für Fussgängerverkehr verlangt. In den Erwägungen zur Plangenehmigung vom 5. Mai 2012 (Ziffer B.2.13) hatte es u. a. festgehalten, für den Fall, dass bei unterschiedlichen, sich allenfalls konkurrenzierenden Nutzungen eine Abwägung der Interessen vorgenommen werden müsse, hätten die ordnungsgemässe Abwicklung der Sicherheitskontrollen gemäss den gesetzlichen Vorgaben, die Anforderungen an die Arbeitsplätze sowie an ausreichende Verkehrsflächen für den grossen Personenstrom Priorität. Es verfügte, dass die Durchgangszone ggf. durch die Geschusstellerin zu erweitern sei (Auflage C.2.5.2).

Die FZAG legte für das hier zu beurteilende Umbauvorhaben einen Bericht zur Qualität der Fussgängerströme in den Läden vor. Dieser Bericht von Teamverkehr.Winterthur kommt zum Schluss, aus verkehrstechnischer Sicht werde im ganzen Ladenbereich die Qualität LOS B¹³ erreicht und somit das Ziel einer «reichlich bemessenen Verkehrsfläche» erfüllt. Trotzdem könne es in Einzelfällen zu kurzzeitigen Behinderungen kommen, z. B. durch wartende Gruppen im Gehbereich.

Gestützt auf diese Beurteilung kommt das UVEK zum Schluss, dass das Vorhaben wie vorgesehen umgesetzt werden kann. Es hält aber an seiner Priorisierung hinsichtlich ordnungsgemässer Abwicklung der Sicherheitskontrollen und genügender Verkehrsflächen für die Passagiere auf dem Weg zu den Gates fest. Daher wird eine analoge Auflage betreffend die allfällige Erweiterung der Durchgangszone auch in die vorliegende Verfügung übernommen.

¹³ Level of Service gemäss «Highway Capacity Manual»

2.13 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau des Walk Through Duty Free Shops im G2 des Airside Centers erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.14 *Vollzug*

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin und die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die BKZ und die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- BKZ Fr. 340.20
- Stadt Kloten Fr. 1032.–

Die FZAG hat sich zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

¹⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Umbau des Walk Through Duty Free Shops im Airside Center, Geschoss G2, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Airside Center, G2, Luftseite, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14, Vers.-Nr. 2733, Gemeindegebiet von Kloten

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 1. März 2017 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Bericht «Bewertung Qualität Fussgänger», Walk Through Duty Free Shop, Teamverkehr, Winterthur, 8400 Winterthur, 31.1.17;
- Baubeschrieb, A20 Airside Center, G2, Umbau Walk Through Duty Free Shop Departure, Edmund Abert Architekten, D-12589 Berlin, 27.1.17;
- Plan Nr. 18871, Walk Through Duty Free Shop, Umbau, G2, Situation / Kataster 1:10 000, FZAG, 8.12.16;
- Plan, Brandschutz, A20 / Dock A (Airside Center) G2 (Ausschnitt), 1:500, FZAG, 8.12.16;
- Plan Nr. BA 01, Umbau bestehender Retailflächen, Airside Center, Walk Through Duty Free Shop G2, Lageplan, 1:500 / DIN A3, Edmund Abert Architekten, D-12589 Berlin, 27.1.17;
- Plan Nr. BA 02, Umbau bestehender Retailflächen, Airside Center, Walk Through Duty Free Shop G2, Grundriss möbliert, 1:100 / DIN A3, Edmund Abert Architekten, Berlin, 27.1.17 – *nur für Raum 2-152 Teilfläche A, nicht für Raum 2-092 Teilfläche A*;
- Plan Nr. BA 02 b, Umbau bestehender Retailflächen, Airside Center, Walk Through Duty Free Shop G2, Grundriss möbliert G2 – Teilfläche A, 1:100 / DIN A3, Edmund Abert Architekten, Berlin, 27.1.17 – rev. 9.5.17 *für Raum 2-092, Teilfläche A*;
- Plan Nr. BA 02 b, Umbau bestehender Retailflächen, Airside Center, Walk Through Duty Free Shop G2, Übersichtsplan skaliert, ohne Massstab / DIN A3, Edmund Abert Architekten, Berlin, 27.1.17 – rev. 9.5.17;
- Plan Nr. BA 03, Umbau bestehender Retailflächen, Airside Center, Walk Through Duty Free Shop G2, Deckenspiegel, 1:100, Edmund Abert Architekten, D-12589 Berlin, 27.1.17;

- Plan Nr. BA 04, Umbau bestehender Retailflächen, Airside Center, Walk Through Duty Free Shop G2, Ansichten – Schnitte, 1:100, Edmund Abert Architekten, D-12589 Berlin, 27.1.17;
- Plan Nr. BA 06, Umbau bestehender Retailflächen, Airside Center, Walk Through Duty Free Shop G2, Deckenspiegel Ausbau / Neubau, 1:200, Edmund Abert Architekten, D-12589 Berlin, 30.1.17;
- Brandschutznachweis, Flughafen Zürich – Airside Center, Walk Through Duty Free G1 und G2, Air Flow Consulting AG, 8005 Zürich, 6.2.17; mit
 - Plan Brandschutzplanung Mieterausbau, Airside Center G2, Ausschnitt Duty Free WT2, 1:200, AFC AG, 8005 Zürich, 6.2.17;
 - Brandschutzplan Grundausbau, Airside Center G2, Ausschnitt Brandschutz, 1:500, FZAG, nicht datiert;
 - Leitfaden für Materialisierung, Flughafen Zürich – Airside Center, Walk Through Duty Free G1 und G2, Air Flow Consulting AG, 8005 Zürich, 6.2.17.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Brandschutzpläne), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den jeweiligen Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.9 Falls während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser wechselt, ist das den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.2.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 4 der Beilage 2 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.3 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz*
- 2.3.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 5 bis 8 der Beilage 3 – ohne Antrag [6.3] (raumtrennende Regale inklusive Humidor in der Teilfläche A) – sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.3.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 2.4 *Auflagen zum hindernisfreien Bauen*
- 2.4.1 Im Walk-Through-Bereich müssen die Materialisierung des Bodenbelags sowie die Beleuchtung die Orientierung auf dem Weg vom Sicherheitskontrollgebäude zum Airside Center unterstützen.
- 2.4.2 Für Sehbehinderte ist die Orientierung durch visuelle Kontraste in der Raumausstattung (Helligkeits- bzw. Farbkontrast) und blendfreie Beleuchtung zu gewährleisten; Spiegelungen und Reflexblendungen sind zu vermeiden.

- 2.4.3 Die Video-Wandflächen dürfen keine Blendungen, visuellen Täuschungen und Beeinträchtigungen der räumlichen Orientierung für Sehbehinderte verursachen.
- 2.4.4 Bei mindestens einer Kasse darf die Bedienhöhe max. 0,90 m betragen. Beim Kartenterminal für den bargeldlosen Zahlungsverkehr dürfen Tastatur und Display max. 25 cm ab Vorderkante Kassenkörper bzw. Taschenablage rückversetzt sowie max. 1,10 m ab Boden liegen. Zur Bedienung mobiler Kartenterminals ist eine feste Unterlage erforderlich. Wenn nicht alle Kassen so ausgeführt werden, muss die Kasse in dieser Ausführung mit dem ICTA-Rollstuhlsignet gekennzeichnet werden.

2.5 *Fussgängerverkehr*

Sollte sich zeigen, dass die Durchgangszonen durch die Shop-Bereiche zu knapp bemessen sind und den Personenstrom zwischen der Sicherheitskontrolle und den Gates signifikant behindern, ist die Durchgangszone durch die Gesuchstellerin zu erweitern.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ beträgt insgesamt Fr. 340.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 1032.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 3. April 2017

Beilage 2: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 5. April 2017

Beilage 3: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 3. April 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.